

3. die Vorschläge der Arbeiter und Angestellten zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik nicht sachgemäß und in angemessener Frist realisieren.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Kleingarten- und
Siedlungswesen und die Kleintierzucht.**

Vom 3. Februar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1959 über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBl. I 1960 S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das auf dem Gründungskongreß des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter am 29. November 1959 beschlossene Statut* wird bestätigt.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der Sparten, der Kreis- und Bezirksverbände sowie der Vorsitzende des Zentralverbandes haben den zuständigen staatlichen Organen eine Liste mit den Personalien der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl einzureichen.

(2) Die Eintragung in das Register ist auf einer Ausfertigung zu bestätigen, die dem Antragsteller zurückzusenden ist.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Vorstände und der Revisionskommissionen sind innerhalb von 14 Tagen den zuständigen staatlichen Organen mitzuteilen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

* Veröffentlicht in der Zeitung „Der Kleingärtner“ Nr. 5/1960.

**Anordnung
über Rinderbesamungsgebühren.**

Vom 23. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Durchführung der künstlichen Besamung eines Rindes durch die Besamungsstation ist eine Gebühr von 15 DM von dem Halter an die Besamungsstation zu entrichten.

(2) Wird die künstliche Besamung durch einen sozialistischen Betrieb an einem Rind des Betriebes durch-

geführt, so ist an die das Sperma liefernde Besamungsstation eine Gebühr von 10 DM zu entrichten.

§ 2

Ist die Erstbesamung eines Rindes erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung innerhalb von 10 Wochen nach der Erstbesamung bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 2 auf kostenlose Lieferung des Spermas durch die Besamungsstation.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär * §

**Anordnung
über die Durchführung der Strafvollstreckung
(Strafvollstreckungsordnung).**

Vom 26. Januar 1960

Die Strafvollstreckungsordnung dient der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Mit ihrer Hilfe wird die Durchführung der Strafvollstreckung auf der Grundlage der Urteile und Beschlüsse der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik verbessert sowie die schnelle und konsequente Durchsetzung der ausgesprochenen Strafscheidungen erreicht und damit der Erziehungszweck der Urteile gewährleistet. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Durchführung der Strafvollstreckung folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung gelten für die Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen, Strafbefehlen und Beschlüssen der Gerichte, die auf Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Zusatzstrafen, Nebenfolgen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung lauten.

§ 2

Organe der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges

(1) Vollstreckungsorgan sind:

- a) die Oberste Vollstreckungsbehörde;
- b) die Vollstreckungsbehörden in den Bezirken.

(2) Oberste Vollstreckungsbehörde ist das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(3) Vollstreckungsbehörden sind die Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei.

(4) Strafvollzugsanstalten im Sinne dieser Anordnung sind Strafvollzugsanstalten, Haftkrankenhäuser, Haftarbeitslager und Jugendhäuser.